

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

Datum:

16.01.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

27.01.2026

10.02.2026

Vorberatung

Entscheidung

Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf als Anlage 2 beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld wird beschlossen. Zugleich verliert die Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld vom 17.12.2009 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde, bestehend aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss (§ 70 SGB VIII, Organisation des Jugendamtes). Die Satzung präzisiert das Verhältnis und die Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Ausschuss

Die derzeit gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld wurde vom Rat der Stadt Coesfeld am 17.12.2009 beschlossen.

Zwischenzeitlich hat es gesetzliche Änderungen gegeben, die es erfordern, die Satzung den rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die betrifft insbesondere neue Bestimmungen im Bundesgesetz (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und im Landesrecht (Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz), wer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehört. Weitere Grundlage für den neuen Entwurf war eine Mustersatzung des LVR-Landesjugendamtes.

Als beratende Mitglieder sind neu benannt:

1. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses

Integrationsräte repräsentieren Migranten und Migrantinnen (Menschen mit Zuwanderungsgeschichte) in NRW auf kommunaler Ebene und werden von ihnen gewählt. In Städten und Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte muss ein Rat eingerichtet werden. Wohnen mindestens 2.000 Einwohner mit Zuwanderungsgeschichte in ihrer Gemeinde oder Stadt muss auf Antrag von mindestens 200 zum Integrationsrat Wahlberechtigten ein Rat gebildet werden. In allen anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden¹. Die Stadt Coesfeld hat derzeit keinen Integrationsrat. Für den Fall, dass dieser

¹ Vgl. § 27 GO NRW

eingrichtet wird, soll die Möglichkeit der Vertretung des Integrationsrates im Jugendhilfeausschuss in die Satzung aufgenommen werden.

2. eine Vertretung örtlicher Jugendringe

Ein Jugendring ist ein Zusammenschluss mehrerer Jugendverbände, in der Regel in der Form eines rechtsfähigen Vereins. In § 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII heißt es: „Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“ Nunmehr ist normiert, dass Zusammenschlüsse von Jugendverbänden im Jugendhilfeausschuss beratend mitwirken können. Einen (Stadt-) Jugendring gibt es bislang in der Stadt Coesfeld nicht. Eine Gründung eines Jugendringes durch die Kommune ist auch nicht verpflichtend. Für den Fall, dass ein (Stadt-) Jugendring eingerichtet wird, soll die Möglichkeit der Vertretung im Jugendhilfeausschuss in die Satzung aufgenommen werden

3. eine Vertretung örtlicher Jugendselfvertretungen

Jugendselfvertretungen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen, die ihre Interessen gegenüber Politik und Verwaltung eigenständig vertreten. Sie können als Jugendrat oder Jugendparlament oder andere Beteiligungsformate gestaltet werden. Die Organisation kann offen oder parlamentarisch erfolgen. Für den Fall, dass eine Jugendselfvertretung in der Stadt Coesfeld dauerhaft eingerichtet wird, soll die Möglichkeit der Vertretung in die Satzung aufgenommen werden.

4. selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

§ 4 a SGB VIII definiert selbstorganisierte Zusammenschlüsse als „solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.“ Beispiel für solche selbstorganisierten Zusammenschlüsse können eine lokale oder zumindest regional verortete Selbsthilfegruppe von Eltern mit behinderten Kindern sein. Gem. § 71 Abs. 2 S. 1 SGB CVIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.

5. weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG

Der Rat der Stadt Coesfeld kann über die gesetzlich aufgelisteten beratenden Mitglieder hinaus weitere sachkundige Personen in den Jugendhilfeausschuss wählen, die einen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe leisten können. Diese Möglichkeit ist in der bisherigen Satzung nicht vorgesehen.

Im vorgelegten Entwurf wurden neben dem Anpassen an rechtliche Vorgaben auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für den Erlass der Satzung ist der Rat der Stadt Coesfeld zuständig.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Es handelt sich um Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, welche über die Satzung geregelt werden.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							

Anlagen:

Anlage 1 Synopse mit Anmerkungen

Anlage 2: Entwurf der neuen Satzung